

26. Offene Handelsgesellschaft. Anteil der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen. Forderung eines Gesellschafters aus Art. 93 S. G. B.

VI. Civilsenat. Ur. v. 12. Juni 1893 i. S. Sch. (N.) w. F. (Bekl.)
Rep. VI. 82/93.

- I. Landgericht München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Dr. M. H. von Augsburg betrieb unter der Firma „Litterarisches Institut von Dr. M. H.“ ein Handelsgeschäft mit der Hauptniederlassung in Augsburg und einer Zweigniederlassung in München. Im Februar 1885 schloß er mit K. F. in München einen Gesellschaftsvertrag, wonach unter Trennung der Niederlassungen die bisherige Zweigniederlassung unter der Firma „Litterarisches Institut von Dr. M. H. & Co.“ von H. und F. in offener Handelsgesellschaft fortbetrieben wurde. In dem Vertrage ist unter anderem bestimmt: „Dieses Handelsgeschäft umfaßt zur Zeit an Aktiven — in Summa 262 000 M., an Passiven — Hypotheken 55 400 M., unfundierte Schuld 34 600 M., zusammen 90 000 M., mithin Reinvermögen 172 000 M. . . . Gegenwärtige Handelsgesellschaft erlischt mit dem Tode eines der beiden Gesellschafter. Die vermögensrechtlichen Folgen solcher Vertragsauflösung sind im heutigen Erbvertrage zwischen Dr. M. H. und K. F. enthalten.“ In diesem Erbvertrage ist für den Fall des früheren Todes des Dr. M. H. bestimmt: „K. F. wird Alleineigentümer des ganzen Münchener Handelsgeschäftes, insbesondere des Hauses, der Schriften, Maschinen, des Inventares und des Verlages des Bayerischen Kuriers, dann namentlich auch der buchmäßig auf Dr. M. H. treffenden Kapitaleinlage. Es geht sonach der ganze Anteil des Dr. M. H. an diesem Handelsgeschäfte mit Aktiven und Passiven ohne irgend welche Ausnahme nach Ableben des H. kraft Erbvertrages auf K. F. über.“ Unter der unfundierten Schuld befand sich ein Guthaben einer Frau W. von 4000 M., welches Dr. M. H. im November 1887 auf Anfordern der Gläubigerin einschließlich der Zinsen zusammen mit 4232,88 M. aus seinem Privatvermögen bezahlt hat. Dr. M. H. starb im Dezember 1887 mit Hinterlassung eines Testaments, in welchem er die

Louise Sch. als Erbin seines Gesamtnachlasses, soweit hierüber nicht durch den Erbvertrag verfügt ist, eingesetzt hat. Die von der Louise Sch. als Testamentserbin gegen N. F. (als Vertragserben des Münchener Geschäftes) erhobene Klage, mittels der sie den Erfaß der 4232,88 *M* verlangt, wurde gestützt auf die Behauptung, Dr. M. S. habe durch Zahlung der W.'schen Schuld eine Gesellschaftsschuld getilgt; der hiernach gemäß Art. 93 §. G. B. von S. gegen die Gesellschaft erworbene Erfaßanspruch gehöre zu dem auf die Klägerin als Testamentserbin übergegangenen Nachlasse; der Beklagte hafte hierfür voll nach Inhalt und Sinn des Erbvertrages vermöge seines Erbschaftsantrittes. Die Klage wie die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und unter Abänderung des Urtheiles erster Instanz den Beklagten dem Klagantrage gemäß verurtheilt.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht stellt im Wege der Auslegung des Gesellschaftsvertrages vom Februar 1885 fest, daß durch diesen Vertrag die sog. unfundierte Schuld, darunter der W.'sche Posten, als Gesellschaftsschuld der neugegründeten offenen Handelsgesellschaft konstituiert und als solche von den Vertragsschließenden anerkannt worden sei. Diese Feststellung muß an sich als eine durchaus zutreffende anerkannt werden. Allerdings bemerkt das Berufungsgericht im Anschlusse hieran, für diese Schuld hätten gemäß Art. 112 §. G. B. (zufolge jener Vereinbarung) beide Gesellschafter dem Gläubiger solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen gehaftet. Diese Folgerung aus der erwähnten Vertragsabrede ist, wie der Beklagte mit Recht geltend macht, eine irrige, mindestens in den thatsächlichen Verhältnissen nicht begründete. Dadurch allein, daß Jemand in ein seither von einem Anderen betriebenes Einzelgeschäft als Gesellschafter tritt, und die neuen Gesellschafter unter sich vereinbaren, die bis dahin entstandenen Schulden des seitherigen alleinigen Inhabers des Geschäftes sollen Gesellschaftsschulden sein, wird die solidarische Haftung der neuen Gesellschafter gegenüber den Gläubigern noch nicht begründet, auch dann nicht, wenn die Schulden Geschäftsschulden sind.

Vgl. §. G. B. Art. 113; Entsch. des R. D. S. G. Bd. 1 S. 62 flg., Bd. 2 S. 52 flg., Bd. 3 S. 182, 333, Bd. 8 S. 41 flg.

Indes beruht die in Frage stehende Feststellung nicht hierauf, und es kommt für die Entscheidung des Rechtsstreites auch darauf, ob die beiden Gesellschafter bezw. H. als Gesellschafter den Gläubigern der unfundierten Schuld solidarisch hafteten, gar nicht an. Denn in Ansehung der Frage, welche Rechte dem verstorbenen H. aus der Bezahlung der W.'schen Schuld gegenüber der Gesellschaft, bezw. dem Mitgesellschafter erwachsen, ist die Thatsache entscheidend, daß diese Schuld vertragsmäßig unter den Gesellschaftern eine Gesellschaftsschuld bildete. Mit der Tilgung der W.'schen Schuld hat hiernach H. in dem hier allein in Betracht kommenden internen Verhältnisse der Gesellschafter eine Gesellschaftsschuld bezahlt. Diese Zahlung erfolgte aus dem Privatvermögen des H. Damit hat H., wie auch das Berufungsgericht nicht verkennet, unmittelbar einen Anspruch auf Ersatz des Ausgelegten erworben, welchen er allerdings während des Bestehens der Gesellschaft gemäß Artt. 92. 93 H. U. B. nicht, auch nicht zum anteilmäßigen Betrage, an seinen Mitgesellschafter F., sondern nur, und zwar zum vollen Betrage, an die Gesellschaft geltend machen konnte. Der Umstand, daß H. den Gläubigern der unfundierten Schuld als deren Schuldner für die Bezahlung der ganzen Schuld verhaftet war und trotz der Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, wonach diese Schulden als Gesellschaftsschulden erklärt wurden, allein verhaftet blieb, kann an dieser Beurteilung nichts ändern, weil es eben bezüglich der Frage der Ersatzforderung nur auf das Verhältnis der Schuld zu der Gesellschaft ankommt. Die Meinung des Berufungsgerichtes, daß die Ersatzforderung H.'s, weil er sie vor seinem Tode an die Gesellschaft nicht geltend gemacht habe, infolge der durch den Tod H.'s und die Auflösung der Gesellschaft eingetretenen Rechtslage erloschen sei, muß aber als eine irrtige bezeichnet werden. Für entscheidend erachtet das Berufungsgericht in dieser Beziehung die Thatsachen, daß H. durch die Zahlung eine Gesellschaftsschuld getilgt habe, und daß er ein den Gesellschaftsgläubigern gegenüber für diese Schuld solidarisch verhafteter Gesellschafter gewesen sei. Unstatthaft sei deshalb der Versuch der Klägerin, den H. bei dieser Zahlung außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses und ihn einem dritten außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses stehenden Zahler gleich zu stellen; H. habe vielmehr vermöge des Gesellschaftsverhältnisses auch der Gesellschaft und dem Mitgesellschafter gegenüber für diese

Gesellschaftsschuld mit gehaftet. Habe demzufolge H. durch die Zahlung der Gesellschaftsschuld einen Anspruch gegen den Beklagten aus Geschäftsführung (negotiorum gestio) für letzteren nicht erworben, so sei — führt das Berufungsgericht weiter aus — der Ersatzanspruch, der dem H. gemäß Art. 93 H. G. B. gegen die Gesellschaft zugestanden, nicht ein Bestandteil desjenigen H.'schen Nachlasses geworden, welcher auf die Klägerin als Testamentserbin übergegangen sei. Durch den gemäß dem Erbvertrage erfolgten unbedingten Erbschaftsantritt des Beklagten sei auf diesen der gesamte Anteil des H. an dem Gesellschaftsvermögen mit Aktiven und Passiven ohne irgend welche Ausnahme übergegangen. Daß aber der mehrermähnte Forderungsanspruch des Dr. H., bei welchem es sich nicht nur um eine Gesellschaftsschuld handle, sondern auch der Gläubiger in der Eigenschaft als Gesellschafter forderungsberechtigt sei, und diesem als Schuldner die Gesellschaft bezw. deren nunmehriger einziger Vertreter R. F. gegenüberstehe, mit dem Handelsgeschäfte selbst in engstem, unlösbarem Zusammenhange stehe, und die fragliche Forderung ein Passivum der Handelsgesellschaft zur Zeit des Ablebens des Dr. H. gebildet habe, mithin dessen Forderung mit dem Anteile desselben am Gesellschaftsvermögen auf F. übergegangen sei, könne einem begründeten Zweifel nicht unterzogen werden. Da hiernach in der Person des Vertragserben Schuldner und Gläubiger der fraglichen Ersatzforderung zusammengetroffen, so sei nach bekannter Rechtsregel der Forderungsanspruch selbst durch Konfusion erloschen und bestehe nicht mehr zu Recht, könne deshalb auch unter keinen Umständen auf die Klägerin als Testamentserbin übergegangen sein. . . . Mit Grund wendet sich die Revision gegen diese Ausführungen. . . . Der Gedankengang des Berufungsrichters ist allerdings schwer verständlich. Soviel ist aber klar, daß der Berufungsrichter die Annahme, die fragliche Forderung sei in der Person des Beklagten durch Konfusion erloschen, nicht auf eine solche Auslegung des Erbvertrages stützt, wonach auf den Beklagten als Vertragserben außer dem Anteile des H. an dem Gesellschaftsvermögen auch Forderungen, welche dem H. gemäß Art. 93 H. G. B. an die Gesellschaft zustehen sollten, übergegangen wären. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht vielmehr auf einer rechtsirrigen Auffassung vom Wesen der dem Handelsgesellschafter aus Zahlungen und Auslagen für die Gesellschaft zustehenden Ersatz-

forderung und vom Begriffe des Anteiles eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen. Zunächst folgt daraus, daß dem H. gegen den Beklagten wegen Bezahlung der W.'schen Schuld die actio negotiorum gestorum (contraria) nicht gegeben sein würde, gar nichts gegen den Fortbestand der für H. aus der Zahlung der Gesellschaftsschuld einmal begründeten Ersatzforderung. Das Berufungsgericht geht auch, wie gezeigt, davon aus, daß H. gemäß Art. 93 einen Anspruch auf vollen Ersatz gegen die Gesellschaft gehabt habe. Dieser Anspruch gehörte aber zum Privatvermögen des H., welches man zur Unterscheidung vom Gesellschaftsvermögen und von dem Anteil an letzterem in dieser Weise bezeichnen kann. In dem Anteil H.'s am Gesellschaftsvermögen war der Anspruch nicht enthalten. Sowerig als die Kapitaleinlage des H. durch diesen Anspruch irgend wie berührt wurde (Art. 92 H.G.B.), ebenso unabhängig war der Anteil H.'s am Gesellschaftsvermögen an sich von jener Forderung. Diese bestand zur Zeit des Bestehens der Gesellschaft gegen diese. Während des Bestehens der Gesellschaft werden die Anteile der Gesellschafter am geschlossenen Gesellschaftsvermögen — auf die in Art. 106 flg. H.G.B. bezeichnete Weise — unter den Gesellschaftern im wesentlichen überhaupt nur buchmäßig festgestellt. Die Forderung eines Gesellschafters aus Zahlungen und Auslagen für die Handelsgesellschaft, welche bei dieser periodischen Berechnung in Frage kommt, bildet hierbei wie eine andere Schuld der Gesellschaft ein Gesellschaftspassivum. Wird sie hierbei dem zahlenden Gesellschafter auf sein Kapitalkonto gutgeschrieben, und hierdurch bezw. durch die hierin liegende Vereinbarung der Gesellschafter seine Einlage vermehrt, so ändert sich hiermit zunächst die Grundlage für die Berechnung und Verzinsung der Einlage und infolge dessen des Anteiles des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen. Abgesehen hiervon aber bleibt die von der Gesellschaft nicht berichtigte Ersatzforderung des Gesellschafters bestehen, und sie erlischt nicht, wenn die Gesellschaft sich auflöst. Aber auch nach Auflösung der Gesellschaft besteht eine derartige Forderung eines Gesellschafters unabhängig vom Anteil desselben am Gesellschaftsvermögen fort; sie ist nicht in diesem Anteil begriffen. Nach wie vor hat der Gesellschafter den Anspruch auf Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen. Bei der in der Regel nach Auflösung der Gesellschaft stattfindenden Liquidation ist eine solche Schuld, wie eine

andere Gesellschaftsschuld, als ein Passivum der Gesellschaft zu behandeln, und insofern kommt sie als ein Faktor bei der Berechnung dessen, was schließlich als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft übrig bleibt und als Anteil der einzelnen Gesellschafter an diesem Vermögen anzuerkennen ist, in Betracht. Eine ganz andere, vom Berufungsrichter nicht berührte, vorliegenden Falles zu verneinende Frage ist, ob zufolge der Auflösung der Gesellschaft und der Auseinanderetzung unter den Gesellschaftern dem Ansprüche des Gesellschafters, welcher für die Gesellschaft eine Auslage gemacht hat und nunmehr Ersatz fordert, der Einwand entgegensteht, daß er diesen Anspruch nur insoweit geltend machen könne, als er nicht vermöge des nach dem Gesellschaftsvertrage begründeten Verhältnisses selbst den Mitgesellschaftern gegenüber die Gesellschaftspassiven, so auch die von ihm angemeldete Gesellschaftsschuld, anteilmäßig zu tragen habe. Abgesehen hiervon bleibt die Forderung in der Person des zahlenden Gesellschafters bestehen, und ist dieser gestorben, so geht sie auf seine Erben über. Ganz bedeutungslos ist auch der von dem Berufungsgerichte betonte angeblich unlösbare Zusammenhang der fraglichen Forderung mit dem Handelsgeschäfte. Der Zusammenhang besteht eben darin, daß S. eine Schuld der Gesellschaft aus eigenen Mitteln bezahlt hat, und dieser Zusammenhang ist kein anderer oder engerer, als wenn S. sonst aus seinem Vermögen eine Aufwendung für die Gesellschaft gemacht hätte. Die Forderung blieb, wie das Berufungsgericht selbst sagt, ein Passivum der Handelsgesellschaft, als deren einzigen Vertreter das Berufungsgericht nun den Beklagten betrachtet. Da andererseits die Forderung im Anteile des S. am Gesellschaftsvermögen nicht enthalten ist, vielmehr . . . selbständig besteht, so kann davon keine Rede sein, daß sie mit jenem Anteile oder in jenem Anteile auf den Beklagten übergegangen und auf diesem Wege durch Konfusion erloschen wäre. Zur Annahme solcher Konfusion könnte man nur gelangen, wenn der Erbvertrag selbst die Bestimmung enthielte, daß auch die fragliche Forderung oder etwaige ähnliche Forderungen S.'s auf den Beklagten als Vertragserben übergehen sollten. In dieser Weise legt aber das Berufungsgericht selbst den Erbvertrag nicht aus, und derselbe bietet auch zu derartiger Auslegung keine Handhabe; sie erscheint im Gegenteile geradezu ausgeschlossen, weil sie nur möglich wäre bei der Unterstellung, S. habe dem Beklagten auch

einen Teil seines Privatvermögens zuwenden wollen. Mit letzterem ist die Forderung auf die Klägerin als die Testamentserbin übergegangen.

Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben.“ . . .

(Des weiteren wird, was hier nicht interessiert, ausgeführt, daß nach dem klaren Inhalte des Erbvertrages der Beklagte an die Klägerin die ganze eingeklagte Forderung zu bezahlen habe.)